

Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch- kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch- kaufmännischen Angestellten

**Vom 3. Juli 2012
(BGBl. I S. 1456)**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1, Sachliche Gliederung) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2, Zeitliche Gliederung) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Warenwirtschaft und Beschaffung
 - 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme
 - 1.2 Lagerlogistik
 - 1.3 Arzneistoffe und Darreichungsformen

Seite 2

- 1.4 Arzneimittelgruppen
- 1.5 Chemikalien und Gefahrstoffe
- 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache
2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
- 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr
- 2.2 Kaufmännische Steuerung
- 2.3 Statistik
3. Informations- und Kommunikationssysteme
4. Preisbildung und Leistungsabrechnung
- 4.1 Preisbildung
- 4.2 Leistungsabrechnung
5. Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung sowie Dokumentation
- 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung
- 5.2 Dokumentation
6. Kommunikation
7. Beratung und Verkauf
8. Apothekenübliche Dienstleistungen
9. Marketing
10. Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb
- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke
- 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht
- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 1.4 Umweltschutz
2. Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft
- 2.1 Arbeitsorganisation
- 2.2 Bürowirtschaft

§ 4

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzuführen.

§ 5

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren,
 2. Preisbildung
- statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Stoffe, Drogen, Arzneiformen in ihrer Anwendung unterscheiden, Arzneimittel den Indikationsgruppen zuordnen,
 - b) Bestellvorgänge abwickeln sowie die warenspezifischen Unterschiede bei der Annahme beachten,
 - c) Waren auf Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen,
 - d) Vorratsbehältnisse für Arzneimittel und Stoffe hinsichtlich ihres Verwendungszwecks unterscheiden,
 - e) Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beachten kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Preisbildung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden,
 - b) Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie apothekenübliche Waren kalkulieren kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

§ 6

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Seite 4

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke,
2. Warensortiment,
3. Warenwirtschaft,
4. Beratungsgespräch,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) kaufmännische und statistische Daten zur Kalkulation ermitteln und betriebliche Leistungen berechnen und bewerten,
 - b) Zahlungsverkehr abwickeln,
 - c) Preise bilden sowie Leistungen abrechnen,
 - d) Marketingmaßnahmen zielgruppen- und serviceorientiert auswählen,
 - e) bürowirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Prozesse planen, durchführen und kontrollieren,
 - f) zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beitragen

kann;

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Warensortiment bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Stoffe, Drogen, Arzneimittel, Chemikalien und Gefahrstoffe, Medizinprodukte und andere apothekenübliche Waren unterscheiden und kennzeichnen sowie Vorschriften für die Lagerung und Entsorgung anwenden,
 - b) Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung durchführen und Dokumentationen vorbereiten,
 - c) apothekenspezifische Fachsprache anwenden,
 - d) apothekenübliche Dienstleistungen planen und deren Durchführung beschreiben

kann;

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Warenwirtschaft bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) eingehende Ware unter warenspezifischen, rechtlichen sowie kaufmännischen Aspekten prüfen, annehmen und erfassen,
 - b) Lieferung und Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und entsprechende Maßnahmen einleiten,
 - c) Waren unter Beachtung rechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern,
 - d) Lieferung und Abgabe der Waren vorbereiten,
 - e) Transport- und Verpackungsformen unterscheiden,

kann;

2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen;

Satzung Bayerische Apothekerversorgung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1996
(Amtsbl. 1996 Nr. 59 S. 1511),
zuletzt geändert durch 23. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen
Apothekerversorgung vom 5. November 2024
(Amtsbl. II 2024 Nr. 47 S. 893)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau der Apothekerversorgung

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Landesausschuss
- § 6 Aufgaben des Landesausschusses
- § 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II: Mitgliedschaft

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 17 (aufgehoben)
- § 18 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III: Versorgungsabgaben

- § 19 Beitragspflicht
- § 20 Höhe der Beiträge
- § 21 Ermäßigter Beitrag

- § 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 24 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 25 Nachversicherung
- § 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 27 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV: Leistungen

- § 28 Versorgungsleistungen
- § 29 Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld
- § 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 31 (aufgehoben)
- § 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 34 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 38 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 39 Freiwillige Leistungen
- § 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 41a Rückforderung von Geldleistungen

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

- § 42 Auskunftspflichten
- § 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren
- § 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 45 Forderungsübertragung
- § 46 Verjährung
- § 47 Vollstreckung

Abschnitt VI: Übergangsbestimmungen für die frühere Gruppe A

- § 48 Anzuwendende Vorschriften
- § 49 Höhe der Beiträge
- § 50 Beitragszahlung
- § 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

- § 52 Versorgungsleistungen
- § 53 Anspruch auf Ruhegeld
- § 54 Höhe des Ruhegelds
- § 55 (aufgehoben)
- § 56 (aufgehoben)
- § 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 58 (aufgehoben)
- § 59 Freiwillige Leistungen

Abschnitt VII: Allgemeine Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- § 60 Übergangsregelung zu § 15
- § 61
- § 61a Übergangsregelung zu § 15
- § 61b Übergangsregelung zu § 16
- § 61c Übergangsregelung zu § 18
- § 62 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22
- § 62a Übergangsregelung zu § 29
- § 62b Übergangsregelung zu § 30
- § 63 Übergangsregelung zu § 31
- § 63a Übergangsregelung zu § 32
- § 64 Übergangsregelung zu §§ 33 und 34
- § 65
- § 65a Übergangsregelung zu § 35
- § 65b Übergangsregelung zu §§ 37 und 57
- § 66 Übergangsregelung zu § 39
- § 66a Übergangsregelung zu § 41
- § 66b Übergangsregelung zu § 55
- § 67 Übergangsregelung zu § 59
- § 67a
- § 68 Inkrafttreten

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds Anhang:

- A. Änderungsregister
- B. Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen
- C. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern
- D. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
- E. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland

Abschnitt I Aufbau der Apothekerversorgung

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Apothekerversorgung (Apothekerversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Apotheker in Bayern. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. ¹ ³Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Apothekerversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Apothekerversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Landesausschuss beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

§ 3

Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Apothekerversorgung. ³

§ 4

Organe

Organe der Apothekerversorgung sind der Landesausschuss und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss besteht aus 34 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Apothekerversorgung verteilen. ²Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbe-

1) Solche Staatsverträge bestehen mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland. Auszug aus den Staatsverträgen im Anhang.

2) In den Staatsvertragsländern werden Satzungsänderungen in den jeweils staatsvertraglich festgelegten Publikationsorganen bekannt gegeben.

3) Die Rechtsaufsicht wird im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Staatsvertragsländer ausgeübt.

Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren

Vom 19. Mai 2006
(Amtsbl. I S. 756),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2024
(Amtsbl. I 2024 S. 462)

- Auszug -

§§ 1-4b

...

§ 4c

Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Saarlandes werden richtliche Vernehmungen von Zeugen im Ermittlungsverfahren dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen.

§ 5

Umweltstrafsachen

Die Umweltstrafsachen werden für die Bezirke der Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen. Umweltstrafsachen sind Verfahren, die ausschließlich oder im Wesentlichen Straftaten

1.-3. ...

4. nach § 27 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
5. nach § 8 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666),
6. nach § 26 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),
7. nach § 148 bis 148b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725),
8. nach § 39 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 und 3512), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
9. nach § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

Seite 2

10. nach § 26 Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), in ihrer jeweils geltenden Fassung zum Gegenstand haben.

§ 6

Umweltordnungswidrigkeiten

Die Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Umweltordnungswidrigkeiten wird für die Bezirke der Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen. Umweltordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten

- 1.-11. ...
12. nach § 26 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
13. nach §§ 3 bis 5 der Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung vom 25. April 1996 (BGBl. I S. 662), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3111),
14. nach § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666),
15. ...
16. nach § 9 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Art. 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
17. (aufgehoben)
18. ...
19. nach § 8 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2006 (BGBl. I S. 512),
20. nach § 10 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 3a der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3131),
21. nach §§ 23 bis 25 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),
22. nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
- 23.-25. ...
26. nach § 40 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 und 3512), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
27. nach § 8 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533),
- 28.-34. ...

- 35. nach § 116 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
 - 36. nach § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
 - 37.-38. ...
 - 39. nach § 6 der Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S.2),
 - 40.-41. ...
 - 42. nach § 6 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918),
 - 43. ...
 - 44. nach § 11 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 127 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
 - 45.-46. ...
- in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

**Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem
Konsumcannabisgesetz und dem Medizinal-Cannabisgesetz**

Die Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), nach dem Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) sowie nach dem Medizinal-Cannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) werden für die Bezirke aller Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen.

§ 8

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Die §§ 5 bis 7 finden auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende keine Anwendung.

§§ 9-10

...

§ 11

In-Kraft-Treten



**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten im
Bereich der Agrarwirtschaft
(Agrar-Zuständigkeitsverordnung – AgrarZustVO)**

Vom 2. Mai 2024
(Amtsbl. I 2024 S. 335)

– Auszug –

§§ 1–4

...

§ 5

Futtermittel

(1) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz übertragen.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für Futtermittel im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde im Sinne der Futtermittelverordnung, der VO (EG) Nr. 625/2017 und der VO (EG) Nr. 183/2005.

§§ 6–8

...

§ 9

Wein

(1) Soweit die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Weingesetzes, der Weinverordnung oder der Wein-Überwachungsverordnung ermächtigt ist, wird diese Befugnis gemäß § 54 Absatz 2 des Weingesetzes auf das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz übertragen.

(2) Die Landwirtschaftskammer für das Saarland ist

1. zuständige Behörde im Sinne des Weingesetzes,
2. zuständige Stelle im Sinne der Weinverordnung,
3. zuständige Stelle und zuständige Behörde im Sinne der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Die Landwirtschaftskammer für das Saarland verwaltet die Betriebs- und Produktionskarteien gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273.

§§ 10–11

...

§ 12

Pflanzenschutz

(1) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 Absatz 3, § 9 Absatz 7, § 10, § 14 Absatz 4, § 16 Absatz 5, § 24 Absatz 1 und § 29 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz übertragen.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde im Sinne des § 59 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 12 Absatz 4 und § 13 Absatz 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Landwirtschaftskammer für das Saarland zuständige Behörde und Pflanzenschutzdienst im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 13

...

§ 14

Qualitätspolitik

(1) Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Artikel 38 und 39 der VO (EU) Nr. 2019/787.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist

1. das Landesamt für Verbraucherschutz zuständige Behörde für die Überwachung der Verwendung der eingetragenen Namen zur Beschreibung eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses gemäß Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie der Verordnung 2017/625,
2. die Landwirtschaftskammer für das Saarland zuständige Behörde für die Kontrolle der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der entsprechenden Produktspezifikation gemäß Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a i.V.m. Artikel 37 der Verordnung (EU) 1151/2012 sowie der Verordnung (EU) 2017/625.

§§ 15–25

...

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts
(Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZVO)**

Vom 23. Dezember 2014
(Amtsbl. 2015, S. 118),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2024
(Amtsbl. I 2024 S. 751)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug des Chemikaliengesetzes, der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und von Verordnungen der Europäischen Union, die das Chemikalienrecht betreffen mit Ausnahme der Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Anwendungsbereich regelt diese Verordnung auch die Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zuständige Behörde für:

1. die Durchführung der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 des Chemikaliengesetzes und gemäß der nach dem Chemikaliengesetz ergangenen Rechtsverordnungen soweit nicht in dieser oder anderen Verordnungen oder durch Gesetz Aufgaben anderen Behörden zugewiesen werden,
2. die Durchführung des Marktüberwachungsgesetzes für den in § 1 Absatz 1 genannten Anwendungsbereich und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 21 des Marktüberwachungsgesetzes für den in § 1 Absatz 1 genannten Anwendungsbereich.

§ 3

Bergamt Saarbrücken

Für Anlagen des Bergwesens ist das Bergamt Saarbrücken zuständige Behörde zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsvorschriften, soweit in dieser oder anderen Rechtsverordnungen oder durch Gesetz Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen werden.

§ 4

Oberbergamt des Saarlandes

Für Anlagen des Bergwesens ist die zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Chemikaliengesetzes und nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen das Oberbergamt des Saarlandes.

§ 5

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für

1. die Bezeichnungen der medizinischen Einrichtungen, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische sammeln und auswerten und bei stoffbezogenen Erkrankungen durch Beratung Hilfe leisten (Informationszentren für Vergiftungen) nach § 16 e Absatz 3 Satz 1 des Chemikaliengesetzes,
2. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Absatz 4 des Chemikaliengesetzes,
3. die Feststellung nach § 19a Absatz 5 des Chemikaliengesetzes,
4. die Erteilung der Bescheinigung nach § 19b Absatz 1 des Chemikaliengesetzes sowie die Feststellung der Nichtkonformität gemäß § 19b Absatz 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes,
5. die Erlaubniserteilung für die Abgabe oder Bereitstellung an Dritte von Stoffen oder Gemischen gemäß § 6 Absatz 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Entgegennahme von Änderungsanzeigen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
6. die Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 7 Absatz 1 der Chemikalienverbots-Verordnung sowie die Entgegennahme von Änderungsanzeigen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
7. die Durchführung einer Prüfung zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
8. die Anerkennung der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4, Absatz 4 und Absatz 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
9. die Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 über die einschlägigen Inhalte von § 11 Absatz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
10. die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung einer Prüfung zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
11. die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 über die einschlägigen Inhalte von § 11 Absatz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
12. die Anerkennung der Berechtigung von Aus- oder Bildungseinrichtungen oder Unternehmen zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBl. I S. 184), in der jeweils geltenden Fassung,
13. Zertifizierungen gemäß § 6 Absatz 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
14. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Chemikalien-Ozonschutzverordnung in der Fas-

- sung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils geltenden Fassung,
15. Zertifizierungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung,
 16. die Anerkennung der Sachkunde gemäß § 13 Absatz 2 Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706) und
 17. die Erstellung des sektoralen Beitrags für die Marktüberwachungsstrategie gemäß § 6 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes.

§ 6

Landesamt für Verbraucherschutz

(1) Sind Bedarfsgegenstände, Tätowiermittel oder kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches betroffen, ist für den Vollzug der Bestimmungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und der dafür nach dem Chemikaliengesetz und der darauf beruhenden Verordnungen erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig.

(2) Abweichend von § 2 Nummern 2 und 3 ist bei einer Betroffenheit von Bedarfsgegenständen, Tätowiermitteln oder kosmetischen Mitteln das Landesamt für Verbraucherschutz Marktüberwachungsbehörde und zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Marktüberwachungsgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

